

Zu Cato.

Wie viel Cato's Schrift von der Landwirthschaft von einer methodischen Durcharbeitung noch zu erwarten habe, wird Niemandem verborgen geblieben sein, der mit diesem seit Gesner und Schneider Sago wenig gelesenen ältesten Prosawerk der lateinischen Litteratur auch nur kurze Bekanntschaft gemacht hat. Gewiß wird die so lange sehnsüchtig erwartete Ausgabe von H. Keil nicht verfehlen in die lateinischen Forschungen unserer Tage lebendig einzugreifen. Wenige geringfügige Belege hierfür soll die gegenwärtige Miscelle geben. Durch seine juristischen Studien war mein verehrter Colleague Prof. Imm. Bekker und in dem anregenden Verkehr mit ihm auch ich auf die von Cato r. r. 144 ff. mitgetheilten Contractformulare geführt worden. Die eigenthümlichen Schwierigkeiten, welche die verwirrte Reihenfolge der einzelnen Cautelen, und das Verhältniß identischer Bestimmungen in ein und demselben Formular in sich schließen, eingehender zu besprechen, darauf darf ich um so eher verzichten, als diese eng verbunden sind mit den sachlichen, den eigentlich juristischen Schwierigkeiten und wir eine diesen gewidmete Untersuchung von dem Genannten erwarten dürfen.

Verhältnißmäßig gut ist das erste dieser Formulare, die *lex oleae legundae* (c. 144) erhalten; ich bemerke nur kurz, daß in den

Worten si quod ipse eo die delegerit die gedankenlose Wiederholung von die Veranlassung zu dem hier unpassenden delegerit statt legerit gegeben hat; daß § 2 si non erunt (sc. redditae scalae ita uti datae erunt), reddet aequas aut arbitrato deducetur, wo die Florentiner Hs. nur eaeque statt aequas aut gab, nicht bloß ein aut ausgefallen war, sondern mit Sicherheit ergänzt werden kann reddet aequas aut viri boni arbitrato deducetur (vgl. § 3. c. 145, 3. 148, 1. 149, 2 u. a.); daß § 3 resolvito. id viri boni arbitrato deducetur mit der evidenten Verbesserung meines oben genannten Freundes aut statt id gelesen werden muß; endlich daß ebenbas. quanti conductum erit aut locatum erit, deducetur. tanto minus debetur die letzten in den Ausgaben vor Victorius durch et verbundenen Worte entweder der Rest eines verloren gegangenen Satzes oder, was wahrscheinlicher, eine Randvariante sind, und, wie durch Vergleichung von c. 145, § 1 erhellt, wohl tantum resolvito aut deducetur geschrieben war.

In größerer Verwirrung ist der Anfang der folgenden lex oleae faciundae (c. 145). Wir lesen da: Si sex iugis vasis opus erit, facito. Was sind iuga vasa? Turnebus schon hat das Richtige kurz und bündig gesagt, Gesner (p. 22) sich die Sache unter anderem durch die vasa cerevisiaria guter Weimarischer Häuser seiner Zeit anschaulich zu machen gesucht. Aber niemand hat die einfache Konsequenz für unsere Stelle zu ziehen gewußt. Cato gibt unter den Requisiten für ein olivetum CCXL iugerum (c. 10) an: vasa olearia instructa iuga V., und nun folgt eine lange Reihe einzelner für die Oelbereitung erforderlicher Geräthschaften, Kessel, Deckel, Haken u. s. f. In welchem Verhältniß diese letzteren zu den i. v. stehen, das lehrt uns Varro r. r. I 22, 3 mit unmittelbarer Bezugnahme auf Cato's Rath: proposita magnitudine fundi . . . Cato scribit oliveti iugera CCXL qui coleret, eum instruere ita oportere, ut faceret vasa olearia iuga v̄, quae membratim enumerat u. s. f. Es kann also unter vasa iuga nur die Gesammtheit der zur Oelbereitung nöthigen Geräthschaften verstanden werden, und wenn von fünfzehn solcher iuga vasa gesprochen wird, so verlangt Cato nichts anderes, als daß z. B. die zwei Kessel, die sechs Haken, die drei Schöpfstellen u. s. w. fünfmal vorhanden sein sollen. Und bei größeren Grundstücken versteht sich eine Mehrtheit dieser Oelapparate von selbst, denn (Cato c. 64): olea ubi matura erit, quam primum cogi oportet, quam minimum in terra et in tabulato esse oportet. So haben wir in dem Sprachgebrauch Cato's einen unzweideutigen Beleg des einfachen Adjectivs, das wir aus den Compositis biugus u. dgl. kennen; und es ist glücklicher Weise nicht nöthig zu weiterer Begründung iugus mit iugis als Pendant zu hilarus = hilaris zu identificiren, wie Gesner that. Wenn aber iuga vasa einen gesammten Apparat bezeichnet — und hiermit werden wir zu unserm Ausgangs-

punkt zurückgeführt — so kann es nur *iuga vasa quina*, nicht *quinque* geben. Und doch lasen wir oben wörtlich *si sex iugis vasis opus erit!* Zwar der Umstand, daß hier ganz ausnahmsweise eine Zahl nicht durch das Zahlzeichen ausgedrückt ist, konnte schon Anstoß erregen, mehr aber noch das Zeugniß unserer handschriftlichen Quelle. Vor Victorius las man ganz unsinnig *si ex virgis u. s. f.*, Politian's Collation bietet *si ex vigis*, Victorius — und ihm ist man gefolgt — edirte *si sex iugis*, das letzte Wort unzweifelhaft richtig, aber *sex*? Ich denke, bei Cato stand *si* (oder sei) *X iugis vasis opus erit* —. In der Orthographie des Cassiodor bietet eine Berner Handschrift (n. 243) p. 2286, 7 P. *quod ex quoque litteram esse negat*, wo nicht von der Präposition *ex* sondern von dem Buchstaben *X* die Rede ist. Aber was soll der Nachsatz: *facito*? Während von dem 5. Satze an (*si operarii conducti erunt*) die Ordnung der Cautelen keine wesentlichen Bedenken hat, so ist sie vorher völlig gestört, und dem genannten Satze selbst fehlt eine nothwendige Vorbestimmung; er ist nur verständlich, wenn vorausgeschickt wurde: *Factores* (s. § 2, oder *operarios*) *quot opus erunt praebeto* (vgl. c. 144, 3). Ich denke mir, wenn auch nicht von Cato selbst, der die alten Formulare übrigens ebenso gut wie die Vorschriften über die Zahl der Kessel für den Adressaten seines Buchs, L. Manlius, zurichtete, aber doch von einem späteren Benutzer seines *Ademecum* waren genauere Bestimmungen über die erforderliche Zahl von Arbeitern an den Rand geschrieben worden, die in den Text eindringend die jetzige Verwirrung herbeiführten. Wie vertragen sich in c. 144 die beiden Postulate: § 3 *Legulos quot opus erunt praebeto et strictores. si non praebuerit etc.* und § 4 *adsiduos homines L praebeto, duas partes strictorum praebeto*? Offenbar ist die nachträgliche Specialisirung auch die spätere. So, denke ich, war c. 145 am Rande eine Bestimmung über die Zahl der für die Delbereitung nöthigen Arbeiter nach der Zahl der in Thätigkeit zu setzenden Delpressen gegeben (die wieder von dem Umfang des Grundstücks bedingt wird s. c. 10); und ein zweiter Zusatz von gleicher Hand war der unmittelbar folgende: *Homines eos dato qui placebunt aut* (füge hinzu *domino aut*) *custodi aut quis eam* (hiervon gleich nachher) *oleam emerit*. Denn verglichen mit der identischen Bedingung § 3 *Socrum ne quem habeto nisi quem dominus iusserit aut custos*, giebt jener sich als später zu erkennen; darauf führt das Societätsverhältniß freier Arbeiter hier, dort der mit der Arbeitskraft von Sklaven (*homines*) Geschäfte machende *redemptor*. Doch ich will nicht meinem juristischen Collegen vorgreifen, und bemerke daher nur noch, daß jenes räthselhafte (*oleam*) *facito* der Rest einer ähnlichen Anordnung sein muß, wie das gleich folgende *trapeti facito* ist, also einer Specialisirung des '*facito recte*' und dem Anfang des ganzen *Contractus* angehörte, vgl. c. 144 Anf.

In dem zweiten eben als eingeschoben bezeichneten Satze über das Recht des Arbeitgebers, Arbeiter, die der Unternehmer präsentiert, zu refusiren, bleibt ein starker grammatischer Anstoß: aut quis eam oleam emerit. Es ist ja einfach das Relativum herzustellen, und in der That laß man vor dem urkundlicheren Victorius qui oder gar ei qui. Aber welche Schreiberlaune konnte das Relativ in das Fragewort verwandeln? Ich denke, es stand in einer alten Handschrift

QUISAM und das ^E das ein Corrector darübergesetzt hatte QUISAM, wurde von dem Schreiber der Florentiner Hs. mit eben so großer Gewissenhaftigkeit als Unverstand in den Text genommen. Cato's großer Zeitgenosse Ennius schrieb (ann. 227)

nec quisquam sophiam, sapientia quae perhibetur,
in somnis vidit prius quam sam discere coepit,
und noch Pacuvius gebrauchte sapsa res für ipsa (vgl. Fest. v. SAS und Corssen, Aussprache u. s. w. II 83 f.).

H. Usener.